

Lfd. Nr.	betroffene §§	Entwurf Auslegungsexemplar (alt)	Entwurf zur Beschlussfassung (neu) Änderungen/ Ergänzungen sind rot gekennzeichnet
6, 8	§ 1 Abs. 2 Satz 2 (neu)	Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die vom öffentlichen Straßenraum, von öffentlichen Freiflächen und von öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken oder -grundstücksteilen (z.B. Innenhöfe) aus sichtbar sind bzw. eingesehen werden können.	Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die vom öffentlichen Straßenraum, von öffentlichen Freiflächen und von öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken oder -grundstücksteilen (z.B. Innenhöfe) aus sichtbar sind bzw. eingesehen werden können. Industriefertige bauliche Anlagen sind von den Regelungen der Gestaltungs- und Werbesatzung ausgenommen.
C 7	§ 6 Abs. 1 Satz 2 (neu)	Die farbige Gestaltung der Fassaden ist auf den historischen Charakter des Gebäudes, die umgebende Bebauung und auf die Gesamtwirkung im Straßen- bzw. Platzraum hin abzustimmen.	Die farbige Gestaltung der Fassaden ist auf den historischen Charakter des Gebäudes, die umgebende Bebauung und auf die Gesamtwirkung im Straßen- bzw. Platzraum hin abzustimmen. Sofern eine restauratorische Befundlage vorhanden ist, ist diese zu berücksichtigen.
C 7	§ 12 Abs. 2 Neueinfügung Satz nach Satz 2	„(...) Einfriedungen sind auch als schmiedeeiserne Konstruktion auf einem Mauerwerks-/ Natursteinsockel zulässig, wenn diese Ausführung für die Grundstücksbebauung bauzeitlich typisch ist (...)“	„(...) Einfriedungen sind auch als schmiedeeiserne Konstruktion auf einem Mauerwerks-/ Natursteinsockel zulässig, wenn diese Ausführung für die Grundstücksbebauung bauzeitlich typisch ist. Die südlichen Grundstücke der Altstadt sind an der Nordseite der Wallstraße grundsätzlich mit schmiedeeisernen Gittern einzufrieden. (...)“
D 4	§ 12 Abs. 4 Neueinfügung Abs. 4		„Die Versiegelung von Gartenflächen ist auf funktionale Erforderlichkeit und durch Verwendung von wasserdurchlässigem Material auf ein Minimum zu begrenzen. Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen innerhalb von Gartenflächen ist nur zulässig, wenn diese nicht anderweitig auf dem Grundstück nachgewiesen werden können. In diesem Fall ist die Befestigung der Fahrspuren bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig.“

C 7	§ 13 Abs. 1 Änderungen	„Neubauten haben die bestehende Gebäudeflucht und Parzellenstruktur, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in den Flurkarten dargestellt ist, aufzunehmen (s. Anlage).“	„Neubauten haben die bestehende Parzellenstruktur und Gebäudeflucht Gebäudeflucht und Parzellenstruktur , wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in den Flurkarten dargestellt ist, zu berücksichtigen aufzunehmen (s. Anlage).“
B 1	§ 19 Abs. 1 Änderungen	„Über Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg.“	Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet die Verwaltung. Über Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet das hierfür zuständige Gremium nach Maßgabe der Hauptsatzung der Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg.

Hinweis (nicht abwägungsrelevant):

Mit hausinterner Mitteilung vom 13.04.2022 weist OB-2/4 darauf hin, dass die Verwendung einer Präambel in einer Satzung untypisch sei. In Abstimmung mit Frau Schmidtke wurde der Begriff „Präambel“ in der Gestaltungs- und Werbesatzung gestrichen. Hierdurch kommt es zu keiner Verschiebung der nachfolgenden §§.